



MUSIKVEREIN ERDMANNHAUSEN E.V.



S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Musikverein Erdmannhausen e.V.“

und hat seinen Sitz in Erdmannhausen. Er wird nachstehend „MVE“ oder „Verein“ genannt. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach eingetragen.
3. Der MVE ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der MVE dient der Förderung der Blasmusik und der Erhaltung der Traditions-, Kultur- und Brauchtumpflege.
2. Für diesen Zweck nimmt der MVE folgende Aufgaben wahr:
 - 2.1 Förderung der musikalischen Ausbildung auf breiter Basis im Umfang der Laienmusik
 - 2.2 Hinführen der Jugend zur Tradition, Kultur und Musik im Rahmen der Möglichkeiten des MVE in der außerschulischen Jugendausbildung.
 - 2.3 Durchführung von Festen zur Traditionserhaltung und zum wirtschaftlichen Mitwirken bei Veranstaltungen im örtlichen und überörtlichen Bereich.
 - 2.4 Mitwirkung bei kommunalen, kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen zu Repräsentationszwecken in angemessenem Rahmen.
 - 2.5 Erfüllung sozialer und kultureller Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten des MVE.
 - 2.6 Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches.
 - 2.7 Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW), seiner Unterverbände sowie Teilnahme an Wertungsspielen.

3. Der MVE ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheiten der Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der MVE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der MVE ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, werden im nächsten Geschäftsjahr zum Bestreiten von satzungsgemäßen Ausgaben verwendet oder einer Rücklage zur Bestreitung künftiger Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zugeführt.
3. Mittel des MVE dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des MVE fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des MVE oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen der Gemeinde Erdmannhausen zufallen, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der einzelnen Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt. Die Gemeinde Erdmannhausen hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde Erdmannhausen das gesamte Vermögen des MVE unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem MVE gehören an:
 - 1.1 Passive Mitglieder
 - 1.2 Ehrenmitglieder
 - 1.3 Mitglieder ehrenhalber
 - 1.4 Mitglieder des Blasorchesters und anderer Ensembles des MVE
 - 1.5 Mitglieder der Jugendabteilung gemäß der Jugendordnung des MVE
2. Mitglieder gemäß § 4, Ziff. 1.4 werden, sobald sie nicht mehr aktiv sind und keine gegenteilige Erklärung abgeben, automatisch zu Mitgliedern gemäß § 1, Ziff. 1.1. Mitglied im MVE kann jeder werden, der die Ziele des MVE anerkennt und fördert. Personen, die sich besondere Verdienste um den MVE erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern (Mitglieder des MVE) oder Mitglieder eh-

renhalber (keine Mitglieder des MVE) ernannt werden. Näheres kann in einer gesonderten Ordnung geregelt werden.

§ 5 Aufnahme

1. Der Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des MVE zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des MVE.
Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem MVE kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
2. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des MVE, des BVBW oder seiner Unterverbände verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Gegen diese Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den MVE.
Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - 1.1 an den Versammlungen nach den Bestimmungen dieser Satzung und an den Veranstaltungen des MVE nach den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des MVE in Anspruch zu nehmen.
 - 1.2 Die Mitglieder der Jugendabteilung sind bei der Hauptversammlung stimmberechtigt, sofern sie Mitglied gemäß § 4, Absatz 1.4 sind. Die Interessen der übrigen Jugendlichen werden vom dafür zuständigen Mitglied des Vorstandes vertreten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder und Mitglieder ehrenhalber sind nicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des MVE zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe durchzuführen.
4. Die Ämter im MVE sind Ehrenämter und können nur von Mitgliedern i.S. § 4 dieser Satzung bekleidet werden.
5. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Personen für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 8 Organe

1. Organe des MVE sind:
 - 1.1 Vorstand
 - 1.2 die Hauptversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassier als Leiter Geschäftsbereich Finanzen
 - 1.4 dem Schriftführer als Leiter Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.5 weiteren Mitgliedern laut Geschäftsordnung
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des MVE und der Beschlüsse der Geschäftsbereiche, soweit nicht die Hauptversammlung nach dieser Satzung zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Im Folgenden wird unter „Vorstand“ der Personenkreis laut Absatz 1 dieses Paragraphen verstanden, wenn nicht ausdrücklich näher benannt.

§ 10 Geschäftsbereiche

1. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben Geschäftsbereichen übertragen.

2. Die Festlegung der Aufgaben, Zweck und Organisation der Geschäftsbereiche wird vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung bestätigt wird. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Hauptversammlung

1. Zur ordentlichen Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden jährlich einmal im 1. Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt für die in Erdmannhausen wohnhaften Mitglieder über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Erdmannhausen, für die auswärtigen Mitglieder schriftlich.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Ermessen des 1. Vorsitzenden, müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder angesetzt werden. Für die Bekanntmachung hierbei kann entgegen der o. a. Frist diese auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
4. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - 4.1 Entgegennahme des Geschäftsberichtes des 1. Vorsitzenden
 - 4.2 Entgegennahme der Geschäftsberichte der Leiter der Geschäftsbereiche
 - 4.3 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - 4.4 Entlastung des Vorstandes
 - 4.5 Wahl des Wahlleiters
 - 4.6 Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers als Leiter Geschäftsbereich Finanzen und des Schriftführers als Leiter Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.7 Wahl oder Bestätigung der Wahlen aus den Geschäftsbereichen
 - 4.8 Wahl der Kassenprüfer
 - 4.9 Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - 4.10 Änderung der Satzung
 - 4.11 Bestätigung der Geschäftsordnung oder Änderungen in der Geschäftsordnung
 - 4.12 Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - 4.13 Entscheidung über wichtige, vom Vorstand an die Hauptversammlung verwiesene Sachverhalte

4.14 Auflösung des MVE

4.15 Austritt aus dem BVBW

5. In der Hauptversammlung sind die Mitglieder des MVE laut § 4 dieser Satzung mit Einschränkung des § 7, Absatz 1.2 stimmberechtigt.
6. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und dies durch die Versammlung festgestellt wurde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder, Stimmhaltungen werden nicht gezählt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des MVE ist nur möglich, wenn dies ein ordentlicher Tagesordnungspunkt vorsieht und die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist.
9. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
10. Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende.
11. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer (Leiter des GB Öffentlichkeitsarbeit) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die gemäß Geschäftsordnung von der Hauptversammlung zu wählenden weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die 2 Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
4. Scheidet ein Mitglied gemäß § 12 Absätze 1-3 vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden.
Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
5. Bleibt ein Amt nach der Hauptversammlung unbesetzt, kann das Amt vom Vorstand kommissarisch besetzt werden.
6. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Hauptversamm-

lung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.

7. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Wahl ein Wahlleiter gewählt.
8. Der Wahlleiter führt die Wahl des 1. Vorsitzenden durch, die restlichen Wahlen werden vom Versammlungsleiter durchgeführt.
9. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt geheim, wenn sich mehr als ein Kandidat zur Wahl stellt. Ansonsten erfolgen die Wahlen geheim, wenn mindestens einer der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
10. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Besondere Bestimmungen

1. Musikalischer Leiter (Dirigent)
 - 1.1 Der musikalische Leiter ist eigenverantwortlich tätig. Somit unterliegt die Vergütung seiner Tätigkeit nicht der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht, da die Merkmale der nicht selbständigen Tätigkeit fehlen.
 - 1.2 Die Vergütung seiner Tätigkeit und seine Stellung innerhalb des MVE ist in einem gesonderten Vertrag geregelt.
 - 1.3 Seine Verpflichtung erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des Bläserorchesters.
2. Geschäftsbereich Jugendabteilung
 - 2.1 Die Jugendabteilung ist ein Geschäftsbereich des MVE.
 - 2.2 Zweck, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung verankert.
3. Veranstaltungen
 - 3.1 Bei Veranstaltungen des MVE (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass die voraussichtlichen Aufwendungen gedeckt oder nur wenig überschritten werden.
4. Die Kassenführung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Die vorliegende Satzung hat den Sachstand vom 01.02.2000 und wurde genehmigt am 05.06.2000.

Geschäftsordnung

Musikverein Erdmannhausen e. V.

§ 0 Allgemeines

Alle im folgenden angegebenen Organe beziehen sich auf den Musikverein Erdmannhausen e.V. Begriffe wie „Satzung“, „Jugendordnung“ oder „Geschäftsordnung“ beziehen sich ausschließlich auf den genannten Musikverein Erdmannhausen, im folgenden „Verein“ oder „MVE“ genannt.

§ 1 Geschäftsbereiche

Zur Wahrnehmung der Aufgaben werden nachstehende Geschäftsbereiche gegründet:

- 1.1 Geschäftsbereich Jugendabteilung
- 1.2 Geschäftsbereich Finanzen
- 1.3 Geschäftsbereich Blasorchester
- 1.4 Geschäftsbereich Wirtschaft
- 1.5 Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit

Über Erweiterungen und Änderungen der unter den Geschäftsbereichen aufgeführten Themen beschließt der Vorstand. Für Geschäftsbereich übergreifende Themen können von den Geschäftsbereichsleitern (GBL) Arbeitskreise eingesetzt werden.

§ 2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich gemäß § 9 der Satzung wie folgt zusammen, er wird gemäß § 11 der Satzung gewählt:

- 2.1 1. Vorsitzender
- 2.2 2. Vorsitzender
- 2.3 Leiter Geschäftsbereich Jugendabteilung
- 2.4 Leiter Geschäftsbereich Finanzen
- 2.5 Leiter Geschäftsbereich Blasorchester
- 2.6 Leiter Geschäftsbereich Wirtschaft
- 2.7 Leiter Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit
- 2.8 1 Beisitzer Aktive Vereinsmitglieder
- 2.9 1 Beisitzer Passive Vereinsmitglieder

Der Vorstand entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des Vereines und kontrolliert die Beschlüsse der Geschäftsbereiche, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen der Satzung zuständig ist. Er beruft für überfachliche Aufgaben gegebenenfalls Arbeitskreise ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Falls Haushaltspläne erstellt werden, billigt der Vorstand den Haushaltsplan des Vereines beziehungsweise der Geschäftsbereiche. Die Haushaltspläne können der Hauptversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden.

§ 3 Gesamtvereinsführung

Die Gesamtvereinsführung setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, den Mitgliedern der Geschäftsbereiche und dem Inventarverwalter zusammen. Er tritt gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung zusammen und wird vom 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter oder auf Verlangen von mindestens 2 GB-Leitern einberufen.

§ 4 1. Vorsitzender

- 4.1 Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, er vertritt und leitet den Verein. In dieser Aufgabenstellung besitzt er Richtlinienkompetenz.
- 4.2 Er repräsentiert den Verein und nimmt die Vertretung des Vereines nach außen wahr. Er kann die Vertretung nach außen delegieren, soweit dies nicht dem § 26 BGB widerspricht.
- 4.3 Er ist zuständig für die Delegation von Aufgaben an die Geschäftsbereiche. Er koordiniert die Geschäftsbereiche, nimmt deren Berichte entgegen und informiert gegebenenfalls die anderen Geschäftsbereiche über übergreifende Themen.
- 4.4 Er legt in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden die Termine der Sitzungen des Vorstandes und der Gesamtvereinsführung fest.
- 4.5 Er ist über Sitzungen der Geschäftsbereiche zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsbereiche.
- 4.6 Genehmigungen, Anträge und Forderungen können ausschließlich vom 1. Vorsitzenden gestellt werden. Diese Aufgaben dürfen nicht delegiert werden.
- 4.7 Dritte zur Aufgabenerfüllung können nur durch den 1. Vorsitzenden bestellt werden.
- 4.8 Terminanfragen nach außen werden durch den 1. Vorsitzenden gestellt.

§ 5 2. Vorsitzender

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Er unterstützt den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist über Sitzungen der Geschäftsbereich zu informieren und hat das Recht zur Teilnahme an Sitzungen der Geschäftsbereiche.

§ 6 Geschäftsbereich Jugendabteilung (GBJ)

- 6.1 Der Geschäftsbereich setzt sich zusammen aus dem Leiter GBJ, einem Stellvertreter des Leiters GBJ, 1 Beisitzer, dem Jugenddirigent (mit beratender Stimme) und 2 Jugendsprecher.
- 6.2 Der Leiter des GBJ, sein Stellvertreter und der Beisitzer des GBJ werden von der Hauptversammlung des Vereines gewählt. Die Bestellung des Jugenddirigenten und der 2 Jugendsprecher wird in der Jugendordnung geregelt.
- 6.3 Der Jugenddirigent wird vom Vorstand bestätigt.
- 6.4 Alle Belange des Geschäftsbereiches Jugendabteilung, sowie die Zwecke des GBJ sind in der zuständigen Jugendordnung geregelt, soweit sie nicht in dieser Geschäftsordnung oder in der Satzung geregelt werden.

§ 7 Geschäftsbereich Finanzen (GBF)

- 7.1 Der Geschäftsbereich setzt sich zusammen aus dem Leiter GBF, einem Stellvertreter des Leiters GBF und Beisitzer aus anderen Geschäftsbereichen bei Bedarf.
- 7.2 Der Leiter GBF wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Aufgabenverteilung wird im GBF intern geregelt. Der Leiter des GBF leitet dessen Sitzungen und berichtet dem Vorstand.
- 7.3 Zuständigkeiten:
 - 7.3.1 Führung der Vereinskasse und Buchführung
 - 7.3.2 Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - 7.3.3 Vorbereitung und Abgabe von Steuererklärungen
 - 7.3.4 Erstellen des Jahresabschlusses
 - 7.3.5 Erstellen eines Zwischenabschlusses auf Verlangen des 1. Vorsitzenden
 - 7.3.6 Abstimmung des Termins der Kassenprüfung mit den Kassenprüfern
 - 7.3.7 Bekanntgabe des Kassenberichtes an der Hauptversammlung des Vereins
 - 7.3.8 Über die Sitzungen des GBF wird der 1. Vorsitzende durch eine Kopie des Protokolls verständigt, die weiteren Mitglieder des Vorstands erhalten Kopien bei der nächsten Vorstandssitzung.

- 7.4 Der Leiter GBF ist verantwortlich für das Einteilen der Helfer in seinem Bereich.
- 7.5 Bei Veranstaltungen hat der GBF für die reibungslose Kassenabwicklung (Klein- und Wechselgeld) zu sorgen.

§ 8 Geschäftsbereich Blasorchester (GBB)

- 8.1 Der GBB setzt sich zusammen aus 6 Beisitzern, 1 Notenwart, 1 Instrumentenwart und dem Dirigenten des Blasorchesters mit beratender Stimme.
- 8.2 Die Beisitzer und Notenwarte werden von den aktiven Mitgliedern des Blasorchesters direkt gewählt, die gewählten Beisitzer bestimmen den Leiter GBB aus ihrer Mitte.
- 8.3 Der Leiter des GBB wird in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden von der Hauptversammlung bestätigt.
- 8.4 Die Bestellung des Dirigenten ist in der Satzung geregelt.
- 8.5 Zuständigkeiten:
 - 8.5.1 Der GBB regelt die Geschäftsverteilung intern.
 - 8.5.2 Alle nicht ausschließlich musikalische Dinge, die das Blasorchester betreffen, hat der GBB in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden und dem musikalischen Leiter zu regeln.
 - 8.5.3 In Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden stimmt der GBB mit dem Blasorchester Terminanfragen ab.
 - 8.5.4 Der GBB setzt Stimmführer ein, die alle die Register direkt betreffende Belange mit dem GBB regeln.
 - 8.5.5 Der GBB hat die Disziplin im Blasorchester zu gewährleisten in Bezug auf Uniform und Notenvollständigkeit sowie für die Spielfähigkeit des Blasorchesters zu sorgen.
 - 8.5.6 Der GBB hat bei Gefährdung der Spielfähigkeit entsprechende Gegenmaßnahmen in Abstimmung mit dem Dirigenten, dem 1. Vorsitzenden und dem Leiter GBF zu veranlassen.
 - 8.5.7 Der Leiter des GBB ist der Mittelsmann zwischen Blasorchester, Vorstand und Dirigent.
 - 8.5.8 Der Leiter des GBB leitet dessen Sitzungen und berichtet an den Vorstand. Der GBB kann bei Bedarf einen weiteren Beisitzer für Uniformen benennen.

§ 9 Geschäftsbereich Wirtschaft (GBW)

- 9.1 Der GBW setzt sich zusammen aus dem Leiter GBW, einem Gerätewart und 4 Beisitzern. Der GBW regelt die Geschäftsverteilung intern.

- 9.2 Der Leiter GBW wird von der Hauptversammlung gewählt, die Beisitzer in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden von der Hauptversammlung bestätigt.
- 9.3 Der GBW koordiniert die wirtschaftliche Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des MVE in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.
- 9.4 Der GBW ist für das Erstellen des Angebotes an Speisen und Getränken und für den Einkauf der Waren in Absprache mit dem Leiter GBF und dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.
- 9.5 Er setzt die Preise in Absprache mit dem GBF und dem 1. Vorsitzenden fest.
- 9.6 Der GBW ist verantwortlich für den Auf- und Abbau des Wirtschaftsbereiches bei Veranstaltungen.
- 9.7 Der Leiter GBW ist verantwortlich für das Einteilen der Helfer in seinem Bereich
- 9.8 Gerätewart
 - 9.8.1 Zur Aufnahme, Pflege und Wartung des Inventars wird vom Vorstand ein Gerätewart eingesetzt. Dieser ist ausschließlich dem 1. Vorsitzenden Rechenschaft schuldig.
 - 9.8.2 Der Gerätewart muss die Inventarliste in Abstimmung mit den Leitern der GB führen und aktualisieren.
 - 9.8.3 Die Leiter der GB haben die Pflicht, den Gerätewart über Änderungen im Inventarbestand ihrer GB zu informieren.
 - 9.8.4 Der Gerätewart kann in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden und dem Leiter GBF die Pflege und Wartung delegieren.
 - 9.8.5 Der Gerätewart kann von jedem GB zu Sitzungen bestellt werden.

§ 10 Geschäftsbereich Öffentlichkeitsarbeit (GBÖ)

- 10.1 Der GBÖ setzt sich zusammen aus dem Leiter des GBÖ und einem Pressewart.
- 10.2 Der Leiter GBÖ wird von der Hauptversammlung des Vereins gewählt, der Pressewart wird in Abstimmung mit dem Vorstand von der Hauptversammlung bestätigt.
- 10.3 Zuständigkeiten:
 - 10.3.1 Der GBÖ regelt die Geschäftsverteilung intern.
 - 10.3.2 Der Leiter GBÖ ist für ein angemessenes Erscheinen des Vereines in den Medien in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.
 - 10.3.3 Der GBÖ nimmt an allen Gesamt- und Vorstandssitzungen als Protokollführer teil. Die Protokolle sind in Abschrift dem 1. Vorsitzenden, dem Vorstand und den Geschäftsbereichsleitern unverzüglich auszuhändigen.
 - 10.3.4 Der GBÖ berichtet in den Medien über Termine vor und nach Veranstaltungen in angemessener, mit dem 1. Vorsitzenden abgesprochener Form. Er hat in Abstimmung

mung mit dem 1. Vorsitzenden dafür zu sorgen, dass die Presse von den Terminen und Veranstaltungen Kenntnis erhält.

10.3.5 Der GBÖ koordiniert in Abstimmung mit dem Vorstand die Werbemaßnahmen zu Veranstaltungen des Vereines.

10.3.6 Der GBÖ erstellt und pflegt die Mitgliederdatei und bereitet Ehrungen entsprechend der Vorgaben vor.

10.3.7 Der GBÖ hat in Abstimmung mit dem Vorstand das Recht bei Bedarf Arbeitsgruppen einzurichten.

10.3.8 Die Vereinschronik wird vom GBÖ fortgeschrieben.

10.3.9 Terminanfragen vom eigenen und von fremden Vereinen werden in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden bearbeitet und entsprechend beantwortet.

10.3.10 Der GBÖ hat einen Terminplan des Vereines aufzustellen und zu pflegen.

10.4 Über die Sitzungen des BGÖ werden sowohl der 1. Vorsitzende wie auch die GB-Leiter informiert.

§ 11 Aufgaben der Beisitzer im Vorstand

11.1 Der Beisitzer Aktive Mitglieder kümmert sich um die organisatorischen Dinge, die das Blasorchester in nicht musikalischen Dingen betreffen. So koordiniert er die Arbeitseinsätze der Mitglieder des Blasorchesters bezüglich Auf- und Abbau bei Veranstaltungen in Absprache mit dem Leiter GBW und dem Leiter GBB. Er kann durch den 1. Vorsitzenden zu Sondertätigkeiten, die das Blasorchester betreffen, herangezogen werden.

11.2 Der Beisitzer Passive Mitglieder kümmert sich um die passiven Mitglieder. Er koordiniert in Absprache mit dem Vorstand diesbezügliche Aktivitäten. Er ist Ansprechpartner für die passiven Mitglieder.

§ 12 Sitzungen der Geschäftsbereiche und des Vorstandes

Der Vorstand und die Geschäftsbereiche haben regelmäßige Sitzungen in eigener Regie durchzuführen und die Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen entsprechend vorzubereiten. Mindestens zweimal im Jahr ist eine Sitzung des Gesamtvorstandes abzuhalten, um den Informationsaustausch zwischen den Geschäftsbereichen sicherzustellen.